



Amtliche Bekanntmachung Nr. 90/2021 des Amtes Kellinghusen für die Stadt Kellinghusen

Betr.: Beschluss der Entwicklungssatzung „Overndorfer Straße“ der Stadt Kellinghusen über den Einbezug bebauter Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebauter Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich Overndorfer Straße 88 – 108

Die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen hat in ihrer Sitzung am 22.09.2020 die Entwicklungssatzung über den Einbezug bebauter Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebauter Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich der Grundstücke „Overndorfer Straße 88 - 108“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Entwicklungssatzung „Overndorfer Straße“ für den Bereich der Grundstücke „Overndorfer Straße 88 – 108“ tritt mit Beginn des **14.05.2021** in Kraft. Alle Interessierten können diese und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Kellinghusen in der Hauptstraße 14 in 25548 Kellinghusen, Zimmer 202, während folgender Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 bis 18.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung durch COVID-19 kann die Einsichtnahme der Unterlagen vorerst nur nach Terminvereinbarung erfolgen. Bitte melden Sie sich dazu entweder per Mail bei Elena.Bobrowski@Amt-Kellinghusen.de oder telefonisch unter 04822 – 39214.

Sollte die Amtsverwaltung wieder ohne Einschränkungen öffnen, gelten die gewohnten Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 bis 18.00 Uhr).

Zusätzlich wurde die Entwicklungssatzung mit der Begründung gem. § 10 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) analog auf der Internetseite des Amtes Kellinghusen unter <https://www.amt-kellinghusen.de/buergerservice-politik/buergerservice-verwaltung/bauleitplaene-bebauungsplaene-ua/bplan-kellinghusen/> eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt bzw. der Stadt Kellinghusen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Kellinghusen, 05.05.2021

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Bobrowski

Ausgehängt am: 06.05.2021
Abzunehmen am: 17.05.2021

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Abgenommen am:

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage